Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 8

Buchbesprechung: Vom Büchertisch

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

besonders bei Nachtwachen. Leider besteht an vielen Orten die Unsitte, Pflegerinnen als Stellvertreterin der franken Hausmutter zu gebrauchen, sogar wenn letztere im Spital abwesend, also von zu Hause abwesend ist.

Dies ist entschieden ein Mißbrauch der Pflesgerin und ihrer Stellung unwürdig, dazu braucht man ausrangierte Köchinnen und nicht Pflegerinnen.

Dr. v. T.



Vom Büchertisch.

Gefundheitslehre, neu bearbeitet von Dr. med. B. Knoll, dritte Auflage, Berlag von Huber & Cic., Frauenfeld. Preis Fr. 2.

Tas Büchlein stellt den vierten Teil dar vom "Buch der einsachen Hausstrau" von Heinrich Bolkart, Realstehrer und Anna BolkartsSchlatter in Herisan. Es behandelt in 8° auf 108 Seiten die Organe des menschlichen Körpers, die Gesundheitslehre (Körperspflege, Gesundheit des Kindes, die Krankheiten, die Krankenpflege, erste Hüsle dei Unglücksfällen) und fügt als Anhang hinzu den Aussach des Bischofs Ang. Egger von St. Gallen, betitelt "Familie und Allohol".

Der Verfasser hat durchwegs mit großem Fleiß und guter Auswahl gearbeitet, aber dennoch befommt man ben Eindruck, daß auf dem fleinen Raum wohl gu viel zusammengedrängt worden. Diese Kritik würde wohl anzusechten sein, wenn das Buch nur für "Haushaltungs- und Töchterfortbildungsschulen und Rurse, jowie für jede Hausfrau" geschrieben wäre, wie das Titelblatt angibt. Für diesen Zweck, für diese Stufen, dürfte die Abhandlung wohl genügen und dem Lehrer Belegenheit geben, perfonlich im Bortrag zu erganzen und zu vervollkommnen. Im Vorwort aber hofft ber Berfasser, daß sein Buch als Leitfaden für den theoretischen Unterricht in Rurjen für häusliche Rrankenpflege, wie sie das Rote Krenz veranstaltet, sich eignen würde. Run fragt es sich, soll das Buch als Sygienelehrbuch, oder als Lehrbuch der Krankenpflege benutt werden. Vom Standpunkt des Roten Kreuzes aus würden wir dem Verfasser dankbar fein, wenn er in einer nächsten Auflage bas Werkchen mit Weglaffung ber übrigen Rapitel zu einem Lehrbuch der Gefund = heitspilege umgestalten würde mit spezieller Berücksichtigung der Körperpflege, Wohnungs=, Nah= rungs-, Kleidungshigiene, Turnen, Baden, Schulhigiene, Gewerbehygiene 2c.

Das Büchlein würde dadurch zu einer Originals arbeit und zu einem Lehrmittel werden, das uns bis jetzt noch mangelt.

Die Ausstattung der Knollschen Gesundheitslehre ist bei aller Einsachheit ganz genügend und haben und speziell die schematischen Zeichnungen sehr gut gesallen, weil sie flar und leicht verständlich sind. Sehr zu loben ist auch das Bestreben, die Leser und Schülerinnen in gesunder Weise auszuklären über den

Geheimmittesichwindel und der "brieflichen unsehlbaren Heilweise", sowie über die Schädlichkeiten des Alkohols. Wir versprechen uns für eine gesunde zukünftige Nation von einer früh beginnenden, stetig in dieser Weise wirkenden Bolksbelehrung mehr als von irgend einer Spirituosen-Jnitiative.

Das Knolliche Buch verdient weiteste Verbreitung und wird dasselbe den Leserfreis, für den es geschrieben ist, vollauf bestriedigen.

Lugern, Juni 1908.

Dr. F. St.

Prof. Ernst Röthlisberger, **Die neue Genfer Konvention vom 6. Juli 1906.** Berlag von A. France, Bern. 91 Seiten, Preis brosch. Fr. 1.50.

In diesen Tagen hat der Begründer der intersnationalen Genfer Konvention, der "Einsiedler von Heiden", Henri Dunant, seinen 80. Geburtstag geseiert und die Huldigungen der ganzen zwilisierten Welt entgegennehmen dürsen. Beinahe zur gleichen Stunde hat ein Büchlein die Presse verlassen, das die Ausmerfamkeit aller auf sich lenkt.

Der in den internationalen Fragen besonders bewanderte Versasser hat als Generalsefretär der Genser Konvention von 1906 aus erster Luelle und Wahrenehmung geschöpft und ist deshalb im Falle, eine sachverständige, seiselnde Darstellung des Stoffes zu liesern. Er hat die Arbeit dem schweiz. Roten Kreuz zur Publikation überlassen, welches die Gelegenheit freudig ergrissen hat, um durch Verbreitung der Brosschütze das Interesse sür konvention sowohl wie auch sür seine Zwecke und Ziele zu sördern und zu mehren. Der Ertrag des Büchleins sällt dem schweiz. Roten Kreuz zu.

Die 1864 abgeschlossene Genser Konvention, welche durch das Haager Abkommen von 29. Juli 1899 in manchen Teilen modifiziert worden war, erzeigte sich längst als dringend der Revision bedürftig. Aber erst 1906 wurde dem "Bunsch" der Haager Tagung Folge gegeben, und eine Konsernz nach Gens einzberusen. Von den 41 Konventionsstaaten waren 36 durch 73 Abgeordnete vertreten. Als Sekretäre amteten süns Schweizer. Als Präsident sunstionierte der schweizerische Gesandte in Petersburg, Herr Odier. 31 Signungen, wovon 25 Kommissionszusammenkinste, waren notwendig, um die weitschichtige Materie zu klären; es geschah das im Verlause von vier Wochen.

Die neue Konvention schütt nicht nur verwundete und franke Militärpersonen, sondern alle dem Heeressteinste zugeteilten Behrlosen; als Kriegsgesangene sind sie während ihres Krankseins "zu schonen und zu pflegen". Dazu ist aber nicht nur der Sieger, sondern auch der abziehende Besiegte verpstichtet und hat zu diesem Behuse einen Teil seines Sanitätspersonals zurückzulassen, soweit das die militärischen Rücksichten gestatten.

Die Gefällenen sind gegen die Hnänen des Schlachtsfeldes zu sichern, vor dem Lebendigbegrabenwerden zu bewahren und zu agnoszieren. Gegenseitige Benachrichtigungen über Gefallene und Verwundete milsdern wesentlich die Greuel des Krieges auf beiden Seiten.

Sanitätsformationen und ständige Sanitätsaustalten genießen in Zukunft beständig Schutz und Schirm und nicht nur so lange, als sie Berwundete beherbergen. Dem Sanitätspersonal ist das Tragen von Waffen gestattet, ja es dürsen besondere bewaffnete Detaches mente zum Schutze der Sanitätseinrichtungen aufgestellt werden, die ähnlich wie das Pslegepersonal zu behandeln sind. Als Sanitätspersonal sind auch die Verwaltungsorgane der Anstalten zu betrachten, ebenso die Feldprediger.

Bur Heeressanität tritt noch die freiwillige Hilfe. Auch sie genießt des unbedingten Schutzes, inspfern sie den militärischen Gesetzen und Verordnungen unterstellt ist. Die Namen der Gesellschaften hat der eine friegsührende Staat dem andern zu nennen. Genau den gleichen Bedingungen sind die von einem neutralen Staate zur Hilfeleistung aufgestellten freiwilligen Hilfsegesellschaften unterworfen.

Alle Personen, die den ausgestellten Ansorderungen entsprechen, sollen geschont und geschützt werden (doivent être respectés et protégés), die Verwundeten und Kranken aber sind zu schonen und zu pslegen (respectés et soignés). Es genießt das Personal der genannten Bohlfahrtseinrichtungen sür Kampsunsähige unter allen Umständen, in jeder Lage Schonung und Schutz. In die Hände des Feindes gesallen, darf es nicht als friegsgesangen betrachtet werden; bewegliche Sanitätssormationen dürsen nicht ohne weiteres absiehen, wenn die eigene Urmee den Rückzug antritt, sondern haben, solange nötig, bei der Pslege der Verswundeten mitzuhelsen. Das Material soll so bald als möglich zurückgegeben werden.

Erbentete Sanitätsanstalten mussen unter der Flagge des Siegers ihrem Zweck erhalten bleiben, wenn er nicht vorzieht, die Insassen anderswo unterzubringen. Gehören die Ginrichtungen der freiwilligen Hüsse an,

jo sind sie als Privateigentum zu betrachten, und unter allen Umständen zu schonen und zu erhalten.

Räumungstransporte (Rückschub von Kampfunsfähigen) genießen ebenfalls unbedingten Schut. Fällt ein solcher Transport dem Feinde in die Hände, so hat er sich seiner anzunehmen. Rur Fahrzenge, die der kombattanten seindlichen Armee gehören, dürfen zurückbehalten werden.

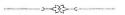
Mis Schutzmittel gilt nach wie vor das Rote Kreuz im weißen Feld auf Fahne und Urmbinde, ein Zeichen, das durch Umftellung unseres Schweizer= wappens entstanden ist, "als Anerkennung für die Schweig", wie es ausdrücklich im Protofoll heißt. Krankenpflegerinnen ohne Uniform führen zudem einen Personalausweis (Frauen sind übrigens schon durch ihr Geschlecht geschützt, Actes, S. 261). Neben der Rot-Krenz-Fahne joll die Landesfahne weben. Neutrale Sanitätsformationen und in die Bande des Teindes gefallene führen nur die internationale Flagge. Husmessungen des Ereuzes sind nicht gegeben worden. Die Staaten haben dafür zu forgen, daß längstens nach Ablauf von fünf Jahren nach erfolgter Ratifi= fation jeder Migbrauch des Zeichens unterbleibt, d. h. daß Sandelsmarten, Fabritzeichen, Waren mit dem "Roten Kreuz" — wir haben jogar schon "Rot-Kreuz-Bigarren" gegeben! innerhalb der gegeglichen Frist verschwinden. Dieser Beschluß ist sehr zu begrüßen, denn es wird mit dem Rot-Kreuz-Zeichen unendlich viel Unfug getrieben. Wer im Kriege das Symbol unbefugter Beise benutt, ist ebenso strafbar, wie wenn er ein militärisches Abzeichen mißbraucht.

Die alte Genfer Konvention von 1864 hat also erfreulicherweise eine gründliche Umwandlung, Säuberung, Ergänzung und namentlich Erweiterung ersfahren, sie ist, wenn der Ausdruck nicht banal ist, in bestem Sinne modernisiert worden.

Proj. Nöthlisberger hat am Schlusse seiner lehrereichen Abhandlung versucht, "die Wirfsamkeit der neuen Konvention an einem nach dem Kriegsleben entwickelten Beispiele klar zu machen", und das ist ihm vorzüglich gelungen. Als Anhang erscheint in deutscher und französischer Sprache das "llebereinstommen zum Schutze der Berwundeten und Kranken im Lands und Seekrieg".

Vorstehender Auszug will eine Idee geben von dem reichen Inhalte der hochbedeutsamen Schrift. Das Driginal sollte in keiner Bibliothek sehlen, die den humanen Bestrebungen der freiwilligen Hülfe Beachstung schenkt, namentlich sei sie auch den Samariters und Militärsanitätsvereinen zur Anschaffung empfohlen.

Mz.



Briefkalten. — Begen starkem Stoffandrang waren wir leider genötigt, den Schluß unseres Feuilletons "Aus der Praxis eines tessinischen Bezirksarztes", sowie verschiedene Einsendungen von Bereinen zurückzuslegen. Wir bitten um Entschuldigung.

Die Redaktion.